

# Abschrift



## Sozialgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

### Urteil

◀ Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen		
01.09. 2022 1. AUG. 2022 25.08.		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

**S 71 U 211/18**

Verkündet am: 07. Juli 2022

... Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:  
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen,  
Bahnhofsplatz 22 - 28, 28195 Bremen

gegen

◀ Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen		
1. AUG. 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

– Kläger –

– Beklagter –

hat die 71. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 07.07.2022 durch den Richter ... sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung des Ereignisses vom 23. Dezember 2017 als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Der am 2. August 1965 geborene Kläger absolvierte seit dem 12. Februar 2018 ein Praktikum bei dem Berufsförderungswerk F. in der ... in B.. Am 24. April 2018 nahm der Kläger vor dem Beginn seiner Praktikumsstelle einen Arzttermin bei Herrn H. in der ... Straße ... in B. war. Der Arzttermin war zuvor mit den Verantwortlichen aus dem Praktikumsbetrieb abgesprochen. Im Anschluss sollte der Kläger zum Praktikumsbetrieb fahren. Auf dem Weg von dem Arzt zu der Praktikumsstelle fuhr der Kläger über die ...-Straße, wo ihm ein Linienbus in die Beifahrerseite fuhr. Daraufhin wurde der Kläger mit Rettungswagen in das Klinikum ... verbracht und dort vom 24. April 2018 bis zum 4. Mai 2018 stationär behandelt. Der Kläger erlitt eine Klavikulafraktur links, ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades sowie eine Rippenserienfraktur von der 3. bis zur 6. linken Rippe.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2018 lehnte die Beklagte das Vorliegen eines Versicherungsfalles ab. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen sei. Es habe sich vielmehr um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt, da sie nicht auf die beruflichen Belange ausgerichtet gewesen sei. Der Arztbesuch bei Herrn H. in der ... sei bereits im Voraus geplant gewesen. Bei dem Weg von dem Arzt zum Ort der Tätigkeit habe es sich nicht um den direkten Weg, sondern vielmehr um einen Abweg gehandelt. Für diesen habe kein Versicherungsschutz bestanden, da sich der Kläger nicht bereits wieder auf dem direkten Weg befunden habe. Der Unfall habe sich in der ...-Straße in Bremen ereignet, welche der Kläger ausgehend von seiner Wohnung nicht befahre um zum Ort der Tätigkeit zu gelangen. Deshalb sei es unerheblich, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls zu dem Ort seiner Tätigkeit gelangen wollte.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 wurde dieser dahingehend begründet, dass zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen sei, dass die Verantwortlichen des Praktikumsbetriebes von dem Arztbesuch gewusst haben und vereinbart gewesen sei, dass er nach dem Arztbesuch wieder zurück zur Praktikumsstelle fahren solle. Die streitgegenständliche Rückfahrt sei damit Teil einer Vereinbarung mit dem Berufsförderungswerk gewesen und könne daher keine eigenwirtschaftliche Verrichtung darstellen. Auf den konkreten ausgewählten Weg könne es hierbei nicht ankommen, da es zu unbilligen Ergebnissen

führen würde, wenn ein Versicherter zur Umgehung von Staus und anderen Verkehrsbeeinträchtigungen den Weg leicht abändere.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. September 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen eines Wegeunfalls nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII lediglich der direkte Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort unter Versicherungsschutz stehe. Werde dieser Weg nicht direkt angetreten, sondern zunächst ein privates Ziel in einer anderen Richtung angesteuert, bestehe Versicherungsschutz erst dann wieder, wenn der eigentliche direkte Weg zur Arbeit wieder erreicht werde. Der Kläger sei jedoch verunglückt bevor er den Weg erreicht habe, den er üblicherweise von zu Hause aus zum Praktikumsbetrieb genommen habe. Aus welchen Gründen der Kläger die ...-Straße gefahren sei, sei unerheblich für die Beurteilung des Versicherungsschutzes, weil es nicht der direkte Weg zwischen der Wohnung und dem Praktikumsbetrieb gewesen sei. Hierbei sei es unerheblich, dass die Verantwortlichen des Praktikumsbetriebes den Arztbesuch genehmigt haben, da es sich insoweit um eine ausschließlich arbeitsrechtliche Thematik handele, die keine Auswirkung auf das Rechtsgebiet der gesetzlichen Unfallversicherung habe.

Hiergegen hat der Kläger, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten, am 20. November 2018 Klage vor dem Sozialgericht Bremen erhoben, welches das Verfahren mit Beschluss vom 15. November 2018 aufgrund der örtlichen Zuständigkeit an das Sozialgericht Oldenburg verwiesen hat.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sich bei dem Vorfall am 24. April 2018 um einen Versicherungsfall handele, da der Kläger am 24. April 2018 eine Fahrt zum Tätigkeitsort unternommen habe. Es sei zwar zutreffend, dass nach der Rechtsprechung Fahrten vom Arzt zur Arbeitsstätte grundsätzlich nicht versichert seien, da sie einen überwiegend eigenwirtschaftlichen Charakter haben. Allerdings habe vorliegend der Arztbesuch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Leistungsvermögens als Praktikant gestanden und damit mehr betrieblichen Zwecken als eigenwirtschaftlichen Interessen gedient. Die rechtliche Einordnung von Arztbesuchen können nicht allein anhand der Dauer des Arztbesuches erfolgen. Der Kläger sei nach dem Arztbesuch nicht den direkten Weg von seiner Wohnung gefahren, weil er Verkehrsbeeinträchtigungen umgehen wolle.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 25. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. September 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Ereignis vom 24. April 2018 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren und führt ergänzend aus, dass der Kläger am 24. April 2018 nicht aus akuten Gründen seinen Arzt vor Aufnahme des Praktikums aufgesucht habe. Der Arztbesuch sei vorab geplant gewesen und sei damit privat motiviert gewesen, weshalb kein Versicherungsschutz bestanden habe. Der Weg von dem Ort der persönlichen Erledigung zur Betriebsstätte sei erst ab der Stelle versichert, ab der der übliche Weg von der Wohnung zur Betriebsstätte wieder erreicht werde. Als der Kläger verunglückt sei, habe er seinen üblichen Weg noch nicht wieder erreicht. Versicherungsschutz für den Weg vom Ort der persönlichen Erledigung zur Betriebsstätte sei nur bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Stunden möglich, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 25. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. September 2018, mit dem die Beklagte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls in Gestalt eines sogenannten Wegeunfalls abgelehnt hat. Die von dem Kläger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG ist statthaft, da den Versicherten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insoweit ein Wahlrecht zwischen einer Feststellungsklage und einer Verpflichtungsklage zusteht (BSG, Urteil vom 05. Juli 2016 – B 2 U 5/15 R, juris Rn. 10).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 25. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. September 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 SGB VII nicht vorliegt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Zu den versicherten Tätigkeiten zählt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Unfälle sind nach § 8

Abs. 1 S. 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führen. Ein Arbeitsunfall setzt somit voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb dem versicherten Personenkreis zuzurechnen ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (BSG vom 17.12.2015 - B 2 U 8/14 R, juris Rn. 9).

Zwar erlitt der Kläger am 24. April 2018 einen Unfall, als er in seinem Fahrzeug mit einem Linienbus in der ...-Straße zusammenstieß. Auch lag bei dem Kläger ein Erstschaden in Form einer Klavikulafraktur links, eines Schädel-Hirn-Traumas ersten Grades sowie einer Rippenserienfraktur vor. Zudem war der Kläger als Teilnehmer einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auch dem Grunde nach Versicherter im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (Schmitt SGB VII/Schmitt, 4. Aufl. 2009, SGB VII § 2 Rn. 20; BSG, Urteil vom 20. Januar 1987 – 2 RU 12/86, juris Rn. 18).

Die von dem Kläger am 24. April 2018 vorgenommene Verrichtung in Gestalt des Arztbesuches bei Herrn H. stand jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang zu der beruflichen Tätigkeit. Insbesondere legte der Kläger zum Unfallzeitpunkt keinen im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stehenden Weg im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zurück.

Insoweit besteht auch im Rahmen des Versicherungsschutzes als Lernender während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII aufgrund der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit eines Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII auf einem Betriebsweg Versicherungsschutz, wenn der Verletzte zur Erfüllung eines von ihm begründeten Rechtsverhältnisses tätig wird, d.h. wenn eine Haupt- oder Nebenpflicht aus einem Rechtsverhältnis erfüllt wird oder der Verletzte eine objektiv nicht geschuldete Handlung vornimmt um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsverhältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umständen zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht (BSG vom 23.04.2015 - B 2 U 5/14 R, juris Rn. 14). Zur versicherten Tätigkeit eines Beschäftigten zählt auch das Zurücklegen eines Betriebsweges. Betriebswege sind Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, Teil der versicherten Tätigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen. Sie werden im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen und unterscheiden sich von Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII dadurch, dass sie der versicherten Tätigkeit nicht lediglich vorausgehen oder sich ihr anschließen. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Weg im unmittelbaren

Betriebsinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, ist die objektiviert Handlungstendenz des Versicherten, ob also der Versicherte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird (BSG vom 18.06.2013 - B 2 U 7/12 R, juris Rn. 13). Der Kläger befand sich auf dem Weg von der Arztpraxis zu seiner Praktikumsstelle als der Unfall passierte. Zu diesem Zeitpunkt stand der Kläger nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sind grundsätzlich dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen und daher unversichert. Dass die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Versicherten auch der Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Arbeitskraft und damit betrieblichen Belangen dient, tritt gegenüber den persönlichen Belangen des Versicherten so sehr in den Hintergrund, dass es nicht als Bedingung im Rechtsinne angesehen werden kann (SG Dortmund, Urteil vom 28. Februar 2018 – S 36 U 131/17, juris Rn. 19). Versicherungsschutz für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und die dafür notwendigen Wege, kann daher nur dann bestehen, wenn aufgrund besonderer Umstände ein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit besteht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger erfüllte mit dem Aufsuchen des Orthopäden keine Pflicht aus der berufsbildenden Maßnahme, da eine Verpflichtung zu gesundheitsfördernden, der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit dienenden Handlungen grundsätzlich nicht besteht (BSG vom 07.09.2004 - 2 U 35/03 R, juris Rn. 18). Der Kläger konnte auch nicht davon ausgehen, eine vermeintliche Pflicht aus dem Rechtsverhältnis zu erfüllen. Eine solche Annahme ist nur vertretbar, wenn der Versicherte nach den besonderen Umständen seiner Beschäftigung zur Zeit der Verrichtung aufgrund objektiver Anhaltspunkte und nach Treu und Glauben annehmen durfte, ihn treffe eine solche Pflicht. Solche objektiven Anhaltspunkte sind weder vom Kläger vorgetragen worden noch ersichtlich. Die Erforderlichkeit des Arztbesuches entstand auch nicht unvorhergesehen während der versicherten Tätigkeit bzw. auf dem Weg zur versicherten Tätigkeit, so dass unter Würdigung der Gesamtumstände ausnahmsweise das Zurücklegen des Weges der versicherten Tätigkeit selbst zuzurechnen ist (BSG vom 07.09.2004 - 2 U 35/03 R, juris Rn. 19). Vielmehr handelt es sich bei dem Arztbesuch bei Herrn H. um einen geplanten Arztbesuch, den der Kläger zuvor mit der Bildungseinrichtung abgesprochen hat.

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfallereignisses darüber hinaus auch nicht in der Wegeunfallversicherung des § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII versichert. Danach zählt zu den versicherten Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Einen solchen Weg legte der Kläger bei Eintritt des Unfallereignisses nicht zurück. Weder befand er sich zum Unfallzeitpunkt auf dem unmittelbaren Weg von der Wohnung zu seiner Bildungsstätte

noch legte er einen versicherten Weg von einem sogenannten dritten Ort zur Bildungsstätte zurück.

Unmittelbar vor dem Unfallereignis befand sich der Kläger nicht auf dem direkten Weg von seiner Wohnung zu seinem Praktikumsplatz. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII legt als End- oder Ausgangspunkt des Weges nur den Ort der versicherten Tätigkeit fest. Dabei steht, wie die Vorschrift durch das Wort "unmittelbar" klarstellt, nur das Zurücklegen des direkten Weges nach und von der versicherten Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine geringfügige Unterbrechung, die auf einer Verrichtung beruht, die bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit in seiner Gesamtheit anzusehen ist und gleichsam "im Vorbeigehen" oder "ganz nebenher" erledigt werden kann, berührt den Versicherungsschutz nicht. Bei einem sogenannten Abweg wird die Zielrichtung zum Tätigkeits- oder Wohnort bzw. dritten Ort aufgegeben. Aus privaten Gründen wird entweder das Ziel überschritten, ein zusätzliches Wegestück eingeschoben oder in die Gegenrichtung gefahren bzw. gelaufen (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Holtstraeter, 7. Aufl. 2021, SGB VII § 8 Rn. 119). Wird der direkte Weg mehr als geringfügig unterbrochen und ein solcher Abweg allein aus eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz endet, sobald der direkte Weg verlassen und der Abweg begonnen wird. Er besteht erst wieder, sobald sich der Versicherte wieder auf dem direkten Weg befindet und damit der Abweg beendet ist (BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 – B 2 U 16/14 R –, SozR 4-2700 § 8 Nr 58, Rn. 19 m.w.N.).

Der von dem Kläger wahrgenommene Arzttermin erfolgte in der Orthopädischen Praxis in der .... Diese befand sich von der Wohnung des Klägers im ... nicht auf dem direkten Weg zu dem Praktikumsplatz in der ..., sondern lag vielmehr über dieses Ziel hinaus, sodass sich der Kläger jedenfalls mit Überschreiten des üblichen Ziels in Höhe der ... auf einen Abweg begeben hat. Der Kläger hatte bei Eintritt des Unfallereignisses in der ...-Straße in ... die üblicherweise zurückgelegte unmittelbare Wegstrecke zwischen seiner Wohnung und seinem Praktikumsplatz nach seinen eigenen Angaben im Rahmen des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens auch noch nicht wieder erreicht, so dass er sich zum Unfallzeitpunkt weiterhin auf einem nicht versicherten Abweg befunden hat. Für die Kammer war vorliegend auch nicht ersichtlich, dass der Unfall in der ...-Straße Teil des direkten Weges von dem ... in die ... sein kann. Der insoweit schnellste Weg dürfte mit ungefähr 18 Minuten Fahrzeit über die ... führen bzw. über die ... im Norden oder über die ... im Süden mit jeweils 20 Minuten (abrufbar unter ...

). Hingegen stellt der Weg über die ...-Straße mit 24 Minuten Fahrtzeit eine Verlängerung des Weges von dem ... in die ... dar, sodass dieser nicht als direkter Weg im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII anzusehen ist (abrufbar unter ...).

Der Kläger befand sich unmittelbar vor dem Unfall auch nicht auf einem versicherten Weg von einem sogenannten dritten Ort zu seiner Praktikumsstelle.

Grundsätzlich kann ein versicherter Weg im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch von einem anderen Ort als der Wohnung angetreten werden, denn § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII legt - wie bereits ausgeführt - als End- oder Ausgangspunkt des Weges nur den Ort der versicherten Tätigkeit fest. Die Norm lässt hingegen offen, wo der Weg nach dem Ort der Tätigkeit beginnt oder wo der Weg von dem Ort der Tätigkeit endet. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann eine versicherte Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII deshalb auch das Zurücklegen eines Weges zwischen einem anderen Ort als der Wohnung, dem sogenannten dritten Ort, und dem Ort der versicherten Tätigkeit sein, ohne dass es dabei darauf ankommt, aus welchen Gründen sich der Versicherte an jenem Ort aufhält. Auch Wege von anderen Orten als dem häuslichen Bereich zum Ort der versicherten Tätigkeit werden nicht aus privaten Interessen, sondern wegen der versicherten Tätigkeit, also mit einer auf deren Verrichtung bezogenen Handlungstendenz unternommen. Zur Abgrenzung eines versicherten Weges mit einer unversicherten Unterbrechung an einem dritten Ort von einem erst an diesem Ort beginnenden versicherten Weg hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Dauer des Aufenthalts an diesem sogenannten dritten Ort abgestellt und gefordert, dass der Aufenthalt an dem sogenannten dritten Ort mindestens zwei Stunden dauert (BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 – B 2 U 16/14 R, juris Rn. 25). Der Kläger hat sich nach seinen eigenen Angaben indes keine zwei Stunden in der Arztpraxis aufgehalten, sodass diese keinen dritten Ort darstellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-legen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.